Anlage Karte Schulbezirke ergänzt

Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2016/01782**
Datum:	21.04.2016
Bezug-Nummer.	
PSP-Element:	1.35108.03
Sachkonto:	58110220
Verfasser:	GB IV/ Sozialplanung

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Bildungsausschuss	03.05.2016	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	10.05.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.05.2016	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.05.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.05.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Stadtrat beschließt die anliegende Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Finanzielle Auswirkung:

keine

Begründung:

Die Festlegung von Schulbezirken gehört zum eigenen Wirkungskreis der Schulträger. Die Schulbezirke für die Grund- und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) wurden bisher im Rahmen der Beschlussfassungen zur Schulentwicklungsplanung, zuletzt mit den Beschlussvorlagen zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 vom 20.01.2014 (Vorlage Nr. V/2013/11910) und zur Ersten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 vom 17.12.2014 (Vorlage Nr. V/2014/12788) festgelegt und seitens des Landesschulamtes den Festlegungen zugestimmt (vgl. Anlage - Zustimmung des Landesschulamtes zur Festlegung von Schulbezirken)

Durch die Verwaltungsgerichte wurden in den zurückliegenden Monaten die bisherigen Verfahrensweisen der Festlegung über einen, bezogen auf die Stadt Halle (Saale), einfachen Stadtratsbeschluss kritisiert. Seitens der Verwaltungsgerichte wird der einfache Stadtratsbeschluss nicht als Rechtsgrundlage gesehen, auf deren Basis das Landesschulamt im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 3 des SchulG LSA eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann. Das Recht der Erziehungsberechtigten auf Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer anderen Schule, als der zuständigen Schule, würde damit eingeschränkt werden. Nach Auffassung der Verwaltungsgerichte ist die Festlegung der Schulbezirke durch eine Satzung erforderlich, um ein Rechtsverhältnis des Schülers/der Schülerin und deren Erziehungsberechtigten zum Schulträger zu begründen.

Mit der Festlegung von Schulbezirken durch eine Satzung wird eine klare Rechtsgrundlage für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Stadt als Schulträger geschaffen und allgemeine Transparenz hergestellt. Auf dieser Grundlage kann das Landesschulamt über Ausnahmeanträgen von Erziehungsberechtigten entscheiden.

Die als Anlage 1 der Satzung beigefügte Übersicht beinhaltet die Zuordnung der Straßen zu den einzelnen Schulbezirken auf der Grundlage des Straßenverzeichnisses des Fachbereiches Einwohnerwesen der Stadt Halle (Saale) mit Stand 08.06.2015.

Familienverträglichkeitsprüfung

Die Familienverträglichkeit der Beschlussvorlage wurde geprüft und für gegeben befunden.

Durch die Satzung wird die Rechtssicherheit für alle Betroffenen, insbesondere aber auch für die EinwohnerInnen der Stadt Halle (Saale), welche Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder sind, verbessert.

Anlage:

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)

Zustimmung des Landesschulamtes zur Festlegung von Schulbezirken

Karte: Schulbezirke Schuljahr 2015/16